



Allgemeine Einkaufsbedingungen / AEB der Firma Fahrtec Systeme GmbH

Gültig ab 05.12.2016
Stand 01.02.2017
Bestehend aus §1 - §13

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Lieferungen im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind sowohl Warenlieferungen als auch Werk- und Dienstleistungen.
2. Die Bestätigung oder Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen, insbesondere Bedingungen der Verkäufer und Werkunternehmer, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Fahrtec ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Sollten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen inhaltlich nicht mit den Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner übereinstimmen, sind diese für uns dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluss von uns schriftlich anerkannt werden.
4. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von einem Mitglied der Geschäftsleitung oder von Fahrtec schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für Nachträge zu Verträgen sowie abweichende Nebenabreden.
5. Besteht zwischen den Vertragspartnern ein Einkaufsrahmenvertrag, so richtet sich das Zustandekommen der jeweiligen Einzelverträge ausschließlich nach dem Inhalt dieses Rahmenvertrages.
6. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden auch dann von Fahrtec nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Der Auftragnehmer hat Bestellungen spätestens eine Woche nach deren Zugang schriftlich zu bestätigen.
2. Bei jedem Schriftwechsel ist die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer anzugeben.
3. Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der Auftragnehmer die Lieferung oder sonstige Leistung gleichwohl aus, so nimmt Fahrtec diese nur zu den Bedingungen des von Fahrtec erteilten Auftrags an.
4. Alle Verträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von Fahrtec schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

§ 3 Preis

1. Die Lieferung erfolgt aufgrund vorher vereinbarter Festpreise und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Verträge mit Lieferfristen von mehr als vier Monaten.
2. Preiserhöhungen sind nur zulässig, wenn schriftliche Vereinbarungen über den Preis zwischen den Vertragsparteien getroffen worden sind.
3. Soweit in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, ist vor der Ausführung des Auftrags eine Bestätigung des Preises durch Fahrtec erforderlich.

§ 4 Lieferung / Gefahrübergang / Liefertermine



1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem mindestens unsere Bestellnummer und der Inhalt nach Art und Menge vermerkt sind.
2. Die bestellte Ware wird auf Gefahr des Auftragnehmers angeliefert. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer. Bei Abholung durch Fahrtec bzw. eines von Fahrtec beauftragten Transportunternehmens geht mit dem Verladen die Gefahr auf Fahrtec über. Abweichende Vereinbarungen müssen von Fahrtec schriftlich bestätigt werden.
3. Im Rahmen der Lieferung und des Transports von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.08.1995 (BGBI I S. 212 ff.) und etwaiger Rechtsverordnungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.
4. Mehrlieferungen sind nur dann anerkannt, wenn diese von Fahrtec schriftlich bestätigt worden sind.
5. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Zeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Auftragnehmer in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.
6. Unsere Warenannahme ist Mo - Do 6:00 – 15:00 Uhr und Fr 6:00 – 14:00 Uhr geöffnet.
7. Die vorgeschriebenen Liefertermine gelten mangels ausdrücklichem Widerspruch des Auftragnehmers als vereinbart; in dem Fall sind Liefertermine und -fristen verbindlich und beginnen mit dem Datum unserer Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Wareneingang bei Fahrtec.
8. Eintretende Verzögerungen sind sofort nach deren Erkenntnis noch vor Ablauf der Lieferfrist unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung Fahrtec schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Rückgaberecht

1. Fahrtec kann innerhalb von einem Jahr die gelieferte Ware gegen ungekürzte Gutschrift des Rechnungsbetrages zurückgeben. Grund für die Rückgabe muss eine Lagerbereinigung um nichtgängige Ware sein. Die zurückgegebene Ware muss sich in einem originalverpackten, verkaufsfähigen Zustand befinden. Das Rückgaberecht gilt nicht für Sonderanfertigungen.

§ 6 Schuldrecht, Gewährleistung und Mängelrüge

1. Der Auftragnehmer garantiert bzw. sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände oder alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen insbesondere zum Kinderarbeitsverbot und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Auftragnehmer erfüllt zusätzlich seine Verpflichtungen in Bezug auf das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG).
2. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss der Auftragnehmer hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Seine Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht berührt.
3. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die gelieferten Gegenstände bzw. die erbrachten Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen und die zugesicherten bzw. garantierten Eigenschaften besitzen.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, beginnend mit dem Tag der Abnahme der gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Leistung durch Fahrtec oder durch den von Fahrtec benannten Dritten an der von Fahrtec vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
5. Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen.

6. Mängel der Lieferung/Leistung wird Fahrtec, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzeigen. Sogenannte verborgene Mängel, die sich erst später zeigen, wird Fahrtec spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung anzeigen.

7. Der Auftragnehmer ist bei rechtzeitig gerügten Mängeln oder bei Fehlen von zugesicherten bzw. garantierten Eigenschaften nach Aufforderung durch Fahrtec verpflichtet, unverzüglich und unentgeltlich die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten durchzuführen. Sofern die Nachbesserung misslingt, verbleiben Fahrtec die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

8. In dringenden Fällen oder falls der Auftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflichten in Verzug ist, ist Fahrtec auch berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wählt Fahrtec diesen Weg, wird er dies dem Auftragnehmer anzeigen. Fahrtec entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein dringender Fall vorliegt.

9. Wird Fahrtec wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produkts in Anspruch genommen, die auf eine Ware oder Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann ist Fahrtec berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte mitverursacht worden ist. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und Fahrtec diese im Falle von Produkthaftpflichtschäden nachzuweisen.

§ 7 Ursprungsnachweise

1. Von Fahrtec angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

§ 8 Rechnungserteilung / Zahlung

1. Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung bzw. Werk- und Dienstleistung in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als eingegangen. In diesem Fall beginnt die Skontofrist mit dem Neueingang der korrekten Rechnung.

2. Auf der Rechnung sind eindeutig die Mengen der jeweiligen gelieferten Ware und die dazu gehörenden Vorgangsnummern (Fahrtec- Bestellnummer sowie ihre Lieferscheinnnummer) zu vermerken.

3. Die Rechnungsbeträge werden entsprechend der gesondert ausgehandelten Zahlungsbedingungen ausgeglichen. Sollte ein Lieferantenvertrag bestehen, gelten die dortigen Regelungen entsprechend. Sind keine Zahlungsbedingungen vereinbart, erfolgt die Zahlung durch Fahrtec innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto.

§ 9 Dokumentation und Geheimhaltung

1. Alle Ausführungsunterlagen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Merkblätter, Werkzeuge usw., die Fahrtec dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von Fahrtec und sind für die Zeit der Überlassung auf Kosten des Lieferanten sorgfältig zu lagern. Sie können zu jeder Zeit von Fahrtec zurückgefordert werden.

2. Sämtliche Ausführungsunterlagen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Merkblätter, Werkzeuge usw. sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, dieselben nicht zu vervielfältigen.

3. Alle nach unseren Angaben, Zeichnungen, Modellen usw. hergestellten Teile dürfen nur an Fahrtec, keinesfalls an Dritte endgültig oder zur Ansicht überlassen werden.

4. Auch alle sonstigen, dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -ausführung unterbreiteten Informationen über Stückzahlen, Preise usw. und sonst erhaltene Kenntnisse über unsere betrieblichen Vorgänge hat der Lieferant vertraulich zu behandeln und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen Geheimzuhalten.



§ 10 Compliance / Soziale Verantwortung

1. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den Fahrtec Due Diligence/ Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen hat. Dieser ist abrufbar unter:

http://fahrtec-systeme.de/fileadmin/01_content/infocenter/Due_Diligence_Fahrttec.pdf

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit das jeweils geltende Recht beachten und keine strafbaren Handlungen begehen. Der Auftragnehmer bestätigt, dass weder er selbst, noch seine Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages Bestechungen weder angenommen, noch angeboten haben und diese auch in Zukunft weder annehmen, noch anbieten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Verhaltensweisen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von bei ihm beschäftigten Personen oder Dritten führen können.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Unterlieferanten zur Einhaltung der ethischen Leitlinien insbesondere den Grundsätzen des UN Global Compact, den ILO-Konventionen, der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den UN-Konventionen über die Rechte des Kindes sowie den OECD-Richtlinien für internationale Unternehmen.

4. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Regelungen steht Fahrtec das Recht zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen mit dem Auftragnehmer und zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnisse zu. Sollte Fahrtec wegen eines Verstoßes gegen diese Regelungen von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Auftragnehmer Fahrtec von sämtlichen Ansprüchen frei und ersetzt dem Auftraggeber sämtliche aus einer Inanspruchnahme resultierenden Schäden.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sofern sich aus Bestellung und Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Erfüllungsort für die Lieferung oder sonstige Leistung des Auftragnehmers die von Fahrtec angegebene Bestimmungsadresse. Erfüllungsort für unsere Zahlungsverpflichtung ist der Sitz unserer Gesellschaft.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von Fahrtec. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Auftragnehmer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 12 Teilweise Unwirksamkeit

1. Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der vorstehenden Bedingungen (auch dieser Klausel) ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bedingungen. An Stelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert (§ 28 Bundesdatenschutzgesetz).